

FAKIR-WERK GmbH & Co KG zur Brandkatastrophe vom Kitzsteinhorn

Vaihingen (OTS) - I. FAKIR bedauert zutiefst die Tragödie von Kaprun und das große Leid, das sie über so viele Menschen gebracht hat. Den Toten und ihren Angehörigen gilt das Mitgefühl und die Trauer von FAKIR und allen Mitarbeitern. FAKIR wurde ohne eigenes Zutun in die zahlreichen Auseinandersetzungen hineingezogen und muss sich nun verteidigen, um den eigenen Standpunkt der Öffentlichkeit mitzuteilen.

II. Die Firma FAKIR

Die Firma FAKIR-WERK GmbH & Co KG ist ein seit mehr als siebenzig Jahren bestehendes Unternehmen, das sich auf die Produktion hochwertiger Haushaltsgeräte spezialisiert hat. Hierzu zählen auch Heizlüfter.

III. Die Anschuldigungen

Gegen FAKIR wurden in den letzten Verhandlungstagen des Strafprozesses zur Brandkatastrophe von Kaprun und in der Urteilsbegründung schwere Anschuldigungen erhoben - obwohl weder FAKIR selbst noch ihre Mitarbeiter in diesem Strafprozess angeklagt sind. Vor allem von Seiten der Verteidiger wurde wiederholt die Behauptung aufgestellt, schuld an der Katastrophe sei ein Produktionsfehler an einem FAKIR Heizlüfter gewesen. Die Verteidiger stützen ihre Aussagen auf Sachverständigengutachten, die im Strafprozess vorgelegt wurden. Darin wird die Behauptung aufgestellt, der Brand sei dadurch zustande gekommen, dass der sich erhitzende Teil eines in der Gletscherbahn eingebauten Heizlüfters - der sog Heizstern - aus seiner Befestigung gelöst und in der Folge die Rückwand des Heizlüfters entzündet habe. Dass es zu diesem Herausbrechen der Befestigung gekommen sei, sei durch Risse in der Rückwand ermöglicht worden, welche aufgrund eines fehlerhaften Produktionsprozesses entstanden seien.

IV. Diese Anschuldigungen sind unzutreffend

Diesen Aussagen der Gutachter sowie dem von der Verteidigung und vom Gericht daraus gezogenen Schluss, FAKIR sei schuld an der Brandkatastrophe von Kaprun, wird von FAKIR entschieden und

ausdrücklich widersprochen. Entgegen diesen Behauptungen trifft weder FAKIR noch die für sie tätigen Mitarbeiter die geringste Schuld an der Brandkatastrophe. Das wird deutlich, wenn man die wesentlichen Fakten berücksichtigt.

1. Keine auswertbaren Überreste des Unglückszugs

Vorauszuschicken ist, dass der Aufbau des Unglückszugs bei der Katastrophe beinahe vollständig verbrannt ist. Von einem im Führerstand angeblich eingebauten Heizlüfter sind keinerlei Spuren mehr vorhanden. Daher steht auch keineswegs fest, dass ein FAKIR Produkt hier eingebaut gewesen war. Sämtliche Aussagen der Sachverständigen stützen sich auf jenen Befund, der im nicht verbrannten zweiten Zug, dem "Gletscherdrachen" erhoben wurde. In diesem Zug war ein Heizlüfter der Marke FAKIR Hobby TLB eingebaut. Das bedeutet jedoch nicht, dass auch im Unglückszug ein derartiger Heizlüfter eingebaut gewesen war. Jedoch selbst dann, wenn ein Heizlüfter der Marke FAKIR Hobby TLB im Unglückszug, der "Kitzsteingams" eingebaut gewesen sein sollte, steht nicht fest, dass dieses Gerät fehlerhaft war. Deshalb sind die erhobenen Anschuldigungen falsch.

2. Unzulässigkeit des Einbaus und des Betriebs des Heizlüfters in einer Gletscherbahn

Heizlüfter der Marke FAKIR Hobby TLB wurden nicht zum Einbau und Betrieb in Gletscherbahnen oder anderen Fahrzeugen, die sich bewegen, hergestellt. In der Gebrauchsanweisung wird ausdrücklich und eindeutig darauf hingewiesen: "Gerät darf nicht in Fahrzeuge eingebaut und dort betrieben werden." Im Fall der Gletscherbahn "Gletscherdrachen" (und möglicherweise auch der "Kitzsteingams") erfolgte durch die Verantwortlichen ein bestimmungswidriger Gebrauch. Der Heizlüfter wurde von den mit der Herstellung der Aufbauten betrauten Personen in den Führerstand eingebaut. Zu diesem Zweck wurde er aufgeschraubt und auseinandergelöst. Dann wurde er auf umständliche Weise an einer im Führerstand befindlichen Wand wieder zusammengebaut. Dieses Auseinandernehmen des Heizlüfters stellte eine unverantwortliche Vorgangsweise dar. Heizlüfter dürfen grundsätzlich nur von befugten Servicestellen von FAKIR auseinander genommen werden. Es besteht nämlich die große Gefahr, dass durch ein solches Zerlegen der Heizlüfter und vor allem seine Sicherheitseinrichtungen beschädigt werden. Nach Ansicht von FAKIR ist es wahrscheinlich, dass es im Zuge dieses Einbaus zu - möglicherweise unfallkausalen -

Beschädigungen gekommen ist.

3. Unzulässigkeit dieser Vorgangsweise

Der Sachverständige Ing. Helmut Prader hält in seinem Gutachten fest, dass der Einbau eines solchen, ein Kunststoffgehäuse aufweisenden Heizlüfters in einer Seilbahnanlage wie der "Kitzsteingams" "nicht vertretbar" ist, da bei Kunststoffteilen die Gefahr der Entzündung besteht. In derartigen Fahrzeugen dürfen grundsätzlich nur Heizgeräte eingebaut werden, die auch im Störfall kein offenes Feuer verursachen. Gegen diese Regeln wurde von den hierfür Verantwortlichen verstoßen. FAKIR wurde vor dem Einbau nicht gefragt, FAKIR hat in seiner Gebrauchsanweisung vor dem Einbau in Fahrzeugen welcher Art auch immer eindeutig und klar gewarnt.

4. Die fatale Montage der Hydraulikleitungen

Die - wie FAKIR meint - nicht vertretbare Vorgangsweise der mit der Herstellung des Aufbaus der Zuggarnitur befassten Personen beschränkte sich jedoch nicht bloß auf das Zerlegen und den Einbau des Heizlüfters. Der nächste fatale Schritt erfolgte dadurch, dass Hydraulikleitungen, die unter hohem Druck stehendes leicht entflammables Öl enthielten, in unmittelbarer Nähe der Rückwand des Heizlüfters verlegt wurden. Damit wurde in verantwortungsloser Weise eine gravierende Risikosituation geschaffen.

An all diesen Vorgängen war weder die Firma FAKIR noch ihre Mitarbeiter beteiligt. Die Heizlüfter der Firma FAKIR wurden - soweit dies FAKIR aus den in die Öffentlichkeit gedruckten Informationen des Strafverfahrens bekannt ist - vielmehr in einem Geschäft von jenen Personen erworben, die für die Herstellung des Aufbaus der Züge verantwortlich waren. FAKIR hatte zu keinem Zeitpunkt Kenntnis von diesen Vorgängen.

5. Selbstentzündung des Heizlüfters praktisch ausgeschlossen

FAKIR weist weiters darauf hin, dass die von den Gutachtern aufgestellte Behauptung, der Heizlüfter habe sich selbsttätig entzündet, nicht nachvollziehbar ist. Die diesbezüglichen Schlussfolgerungen der Gutachter beruhen teilweise auf fiktiven Annahmen, für die keinerlei Begründung gegeben wird.

Gutachter Mag. Dipl.-Ing. Udo Geishofer, der die Ansicht vertritt,

der Brand sei im Heizlüfter selbst durch den ausgebrochenen Heizstern entstanden, gelangt zu dieser Aussage aufgrund eines von ihm durchgeführten Versuches. Dieser Versuch erfolgte jedoch unter Bedingungen, die mit der Realität nicht in Einklang zu bringen sind. Heizlüfter der Marke Hobby TLB sind mit zwei unabhängigen Thermoschutzschaltern ausgestattet, die bei Überhitzung des Gerätes zum sofortigen Ausschalten führen. Im vom Gutachter Mag. Dipl.-Ing. Udo Geishofer durchgeführten Versuch waren diese Schutzschalter unterbrochen, also eliminiert worden. Gutachter Mag. Dipl.-Ing. Udo Geishofer konnte sein Versuch mit der Selbstentzündung des Heizlüfters also nur durch Eliminierung der Schutzschalter gelingen. Mag. Dipl.-Ing. Udo Geishofer gibt aber keinerlei Erklärung dafür, wieso die Schutzschalter im Unglückszug ebenfalls nicht angesprungen sein sollen.

Die Brandversuche wurden mit teilweise demontierten Vergleichsgeräten eines Nachfolgemodells durchgeführt, indem die Vorderfront und die Luftleitröhre entfernt wurden, um ein Berühren des Heizsterns mit der Rückwand des Gehäuses zu simulieren bzw. zu erreichen.

6. Es lag kein Produktionsfehler vor

Der Sachverständige Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Karl L. Maurer behauptet in seinem Gutachten, der Heizlüfter habe deswegen einen Produktionsfehler aufgewiesen, weil beim Gießen der Rückwand eine Vorgangsweise gewählt wurde, die dazu geführt hat, dass an jener Stelle, an der der Heizstern befestigt war, eine Bindenaht und in der Folge Risse entstanden seien. Diese Bindenaht habe - so der Sachverständige - eine Risikostelle dargestellt, weil hiedurch ein Herausbrechen der Heizwendel erleichtert werde. Dem ist entschieden zu widersprechen: Ein derartiges Gussverfahren ist vollkommen industrieüblich; die entstehende Bindenaht stellt keinen Produktionsfehler dar. Zu einem Herausbrechen des Heizsterns aus der Befestigung kann es - wenn überhaupt - nur durch starke und kontinuierliche Erschütterungen kommen. Diese treten beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Heizlüfters aber nicht auf.

7. Keine falsche Zeugenaussage

Es ist schließlich auch unzutreffend, wenn von den Anwälten der Gletscherbahnen Kaprun AG der Vorwurf erhoben wird, Mitarbeiter von FAKIR hätten im Strafverfahren falsche Zeugenaussagen geleistet. Die

Mitarbeiter haben vielmehr sämtliche an sie gerichtete Fragen wahrheitsgemäß beantwortet.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Die Brandkatastrophe von Kaprun wurde weder durch ein Verschulden von FAKIR oder eines ihrer Mitarbeiter, noch durch einen Produktionsfehler eines von FAKIR hergestellten Heizlüfters verursacht. Vielmehr verhält es sich so, dass ein Heizlüfter - möglicherweise der Marke FAKIR - in vollkommen unsachgemäßer Weise, ohne jegliches Zutun und Wissen von FAKIR nach vorherigem Zerlegen in die Gletscherbahn eingebaut wurde; durch das unmittelbar an der Rückwand des Heizlüfters anschließende Verlegen von Hydraulikleitungen, die unter hohem Druck stehendes höchst brennbares Hydrauliköl enthielten, wurde eine gravierende Risikoquelle geschaffen. An deren Entstehung hatte weder die Firma FAKIR noch ihre Mitarbeiter irgendeinen Anteil.

~

Rückfragehinweis:

FAKIR-WERK GmbH & Co KG
Industriestraße 6
71657 Vaihingen
info@fakir.de
<http://www.fakir.de>

~

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER
VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

~

OTS0186 2004-02-24/15:49

~

241549 Feb 04

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20040224_OTS0186